

Förderprogramm 2012

zur Stärkung der Ortskerne der Gemeinde Morbach vom 07.11.2011

1. Zuwendungszweck

Es ist Ziel der Gemeinde Morbach, mit dem Förderprogramm die Wohnqualität in den Ortsbezirken der Einheitsgemeinde Morbach zu stärken und drohendem Leerstand vorzubeugen. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung Morbach entscheidet über die Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Grundsätzlich werden nur solche Maßnahmen gefördert, die dem eigenen Wohnbedarf dienen. Objekte zur Vermietung oder Verpachtung sind nicht zuwendungsfähig. Bei einer gemischten Nutzung muss der Anteil der selbst genutzten Wohnfläche im Verhältnis zur gesamten Wohnfläche des zu fördernden Objekts über 50 % liegen.

Maßnahmen an Gebäuden im Außenbereich werden nicht gefördert.

2.1 **Umnutzung** leerstehender Bausubstanz zur Schaffung von neuem Wohnraum

2.2 **Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen** an Wohngebäuden, die bis zum 31.12.1965 baurechtlich genehmigt und in den letzten 5 Jahren (ab dem 01.01.2007) erworben oder in anderer Weise (Schenkung, Erbfolge) ins Eigentum übernommen wurden

2.3 **Abbruch nicht erhaltenswerter Bausubstanz**

2.3.1 Der Abbruch ist grundsätzlich nur förderfähig, wenn die freigelegte Fläche innerhalb von 3 Jahren nach Bewilligung der Zuwendung neu bebaut ist. Die Bebauung ist in gestalterischer Hinsicht und der zukünftigen Nutzung mit der Gemeinde abzustimmen.

2.3.2 Ausnahmsweise kann im Einzelfall eine Abbruchmaßnahme für sich allein gefördert werden, wenn das Gebäude so abgängig ist, dass der Erhalt nachweislich unwirtschaftlich ist

und

a) die entstehende Freifläche aufgrund ihrer Größe lediglich der Arrondierung eines Grundstückes dient

oder

b) eine wesentliche Verbesserung des Ortsbildes bewirkt wird.

Dem Antrag ist ein Freiflächenplan beizufügen.

Alle förderfähigen Maßnahmen an demselben Objekt, die zeitgleich durchgeführt werden, gelten als eine Maßnahme.

3. Antragsberechtigung und Objekt

- 3.1 **Antragsberechtigt** sind natürliche Personen. Sie müssen Eigentümer des Objekts sein oder es muss für die Person ein Nutzungsrecht im Grundbuch eingetragen sein.
Eigentümergeinschaften gelten als 1 Antragsteller
- 3.2 Als ein **Objekt** gelten alle Gebäude auf einem Grundstück bzw. auf unmittelbar benachbarten Grundstücken, sofern diese Grundstücke im Eigentum derselben Person(en) stehen. Durch eine Änderung des Grundstückzustandes während des Förderzeitraumes nach Nr. 5.5 wird keine erneute Fördermöglichkeit begründet.

4. Fördervoraussetzungen und Fördergrundsätze

- 4.1 Die **förderfähigen Kosten** müssen bei Maßnahmen nach den Nrn.
2.1 und 2.2 mindestens 30.000 €
2.3 mindestens 5.000 €
betragen.
- 4.2 **Als förderfähige Kosten gelten** die durch Kostenvoranschläge nachgewiesenen Kosten des Bauwerks (Kostengruppen (KG) 300 bis 400 – ausgenommen Photovoltaikanlagen, Fernseh- und Antennenanlagen) und die Architekten- und Ingenieurleistungen (KG 730) sowie bei Abbruchmaßnahmen die Kosten der Herrichtung und Erschließung (KG 210 - 219) nach der jeweils geltenden DIN 276. Die Kosten für Wärmeerzeugungsanlagen (KG 421) sind nur dann förderfähig, wenn diese nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.
Bei in Eigenleistung durchgeführten Maßnahmen sind nur die Materialkosten förderfähig.
Nicht förderfähig sind insbesondere
Einrichtungsgegenstände
Einbaumöbel
Maßnahmen, die ganz oder überwiegend **Schönheitsreparaturen** darstellen
Maßnahmen, zu deren Durchführung gesetzliche Vorschriften, bauaufsichtliche Verfügungen oder anderweitige **Verpflichtungen bestehen.**
- 4.3 Die **Maßnahmen** dürfen erst **begonnen werden**, wenn die **Bewilligung** ausgesprochen oder einem **vorzeitigen Beginn** zugestimmt wurde.
Auftragsvergaben gelten als Maßnahmebeginn.
- 4.4 Die Maßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren nach Bewilligung der Zuwendung abzuschließen. Die Frist kann auf schriftlichen begründeten Antrag um 1 Jahr verlängert werden.
- 4.5 Bei allen Maßnahmen sind die Belange der Dorferneuerung und des Denkmalschutzes zu beachten.
Über die Förderfähigkeit entscheidet die Gemeindeverwaltung Morbach ggf. im Benehmen mit dem Dorferneuerungsbeauftragten des Landkreises Bernkastel-Wittlich.
- 4.6 Erscheint der Gemeinde der Erhalt und die Instandsetzung einzelner Objekte oder die Durchführung einzelner Maßnahmen besonders wichtig oder dringend, kann im Einzelfall eine von diesen Richtlinien abweichende Förderung gewährt werden.
Hierüber entscheiden die Fachausschüsse.
- 4.7 Die jeweils geltende Energieeinsparverordnung ist einzuhalten.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Höhe der Förderung

a) Die Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3.1 werden als Anteilsfinanzierung gefördert, und zwar in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch mit einem Betrag von 20.000 €. Bei Maßnahmen nach der Nr. 2.3.1 sind neben den Abbruchkosten auch die Kosten für die anschließende Neubebauung förderfähig.

b) Die Maßnahmen nach der Nr. 2.3.2 werden als Anteilsfinanzierung gefördert, und zwar in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch mit einem Betrag von 8.000.

5.3 Der Zuschuss wird auf volle Fünf-Euro-Beträge aufgerundet.

5.4 Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz ist möglich. Die gemeindliche Förderung wird grundsätzlich nur bis zu der Höhe gewährt, die keine Zuwendungskürzung nach diesen Programmen bewirkt.

Eine Objektförderung nach diesem Programm schließt eine gleichzeitige Förderung nach dem gemeindlichen Förderprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieeinsparung aus.

5.5 Die Höchstförderung aller Maßnahmen nach diesem Programm ist zusammen je Objekt auf 20.000 € begrenzt. Ab dem Datum des Bewilligungsbescheides, mit dem diese Obergrenze erreicht wird, ist eine weitere Förderung nach diesem oder einem Folgeprogramm für einen Zeitraum von 25 Jahren (Förderzeitraum) ausgeschlossen.

5.6 Die Höhe des maximal zulässigen Förderbetrags je Antragsteller und Jahr beträgt 20.000 €.

6. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

6.1 Die Zuwendungsanträge (Vordruck) sind vor Maßnahmebeginn bei der Gemeindeverwaltung Morbach zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- bei Änderung der äußeren Gestaltung eine Darstellung der geplanten Ansichten von allen Gebäudeseiten
- Bestandsfotos
- Kostenvoranschläge nach der DIN 276

In Einzelfällen kann die Gemeinde weitere Unterlagen fordern.

6.2 Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich mitgeteilt.

6.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahmen.

Auf Antrag kann vor Abschluss der Maßnahmen

- nach den Nr. 2.1 – 2.2 und 2.3.1 entsprechend dem Baufortschritt einmal eine Teilauszahlung erfolgen.
- für Maßnahmen nach der Nr. 2.3.1 kann eine Teilauszahlung erst dann beantragt werden, wenn mit der Neubebauung begonnen wurde.

Die Kosten sind durch Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege sowie etwaiger Nachweise zu belegen.

- 6.4 Werden die der Bewilligung zugrunde liegenden Kosten nicht erreicht, erfolgt eine anteilige Kürzung des Zuschusses. Eine Erhöhung der Kosten bewirkt keine Erhöhung des Zuschusses.
 - 6.5 Die Bewilligung erlischt, wenn die Maßnahmen nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Datum des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sind.
 - 6.6 Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn dem Inhalt dieser Richtlinien zuwidergehandelt wird oder Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.
 - 6.7 Der Zuwendungsbescheid wird aufgehoben, wenn der Antragsteller wider besseres Wissen falsche Angaben gemacht oder unrichtige Pläne vorgelegt hat, um eine Bewilligung zu bewirken. Unrechtmäßig erhaltene Zuwendungen werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
7. **Zweckbindung**
Die Gebäude müssen ab Auszahlung des Zuschusses mindestens 10 Jahre der Wohnnutzung bzw. im Einzelfall der im Bewilligungsbescheid beschriebenen anderen Nutzung dienen.
8. **Inkrafttreten**
Dieses Förderprogramm tritt am 01.01.2012 in Kraft.
9. **Gültigkeitsdauer**
Dieses Förderprogramm ist bis zum 31.12.2012 gültig.

Morbach, 08.11.2011
Gemeindeverwaltung
54497 Morbach

(Andreas Hackethal)
Bürgermeister